

Ein Recht auf Wissen

Das Urheberrecht wird novelliert. Die wissenschaftliche Gemeinschaft und sogar der Bundesrat fürchten um den freien Zugang zum Wissen. Nach der Sommerpause beraten die Parlamentsausschüsse. Ein Ausweg aus dem Dilemma könnte ein nichtkommerzielles Erstveröffentlichungsrecht der Hochschulen sein.

von Thomas Pflüger und Dietmar Ertmann

Im Zeitalter von Internet und digitalen Medien bekommt der Ausspruch von Isaac Newton, er sei ein Zwerg, der auf den Schultern von Riesen gestanden habe, eine neue Dimension. Schon immer hat die Wissenschaft auf der Basis der Erkenntnis vorangegangener Generationen neues Wissen geschaffen. In früheren Zeiten waren Bibliotheken die Hauptquellen, aus denen die vorhandenen Erkenntnisse genutzt werden konnten. Heute kommen weltweit angebotene Datenbanken wissenschaftlicher Verlage hinzu.

Die Nutzung vorhandenen Wissens ist heute zunehmend gefährdet. Wissenschaftliche Erkenntnisse werden vielfach über Zeitschriften vertrieben, deren Abonnementkosten so hoch sind, dass viele Bibliotheken sie nicht mehr finanzieren können. Dies gilt auch für die Alternative, nur einzelne Artikel aus Datenbanken im 'pay per view Verfahren' herunterzuladen. Ein wissenschaftsfreundliches Urheberrecht muss daher die Möglichkeit schaffen, dass Ergebnisse der Forschung weltweit und kostengünstig verfügbar sind. Dies ist jedoch unmöglich, wenn Wissenschaftler durch Verlagsverträge gehindert sind, ihre Erkenntnisse auch über ihre Universität oder Fachgesellschaft der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Insbesondere jüngere Wissenschaftler müssen aber in renommierten und oft teuren Zeitschriften publizieren, um ihre Reputation zu erhöhen. Im Sinne des freien Informationsflusses muss daher der Gesetzgeber die Möglichkeit für alternative Publikationsformen schaffen. Für die nichtkommerziellen Akteure in Bildung, Wissenschaft und Kultur ist es ohne Weiteres einsichtig, dass Kopien nicht nur Originale, sondern Originale auch Kopien benötigen.

Die Bundesregierung hat am 22. März den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vorgelegt, der vom Bundesrat in seiner Stellungnahme

vom 19. Mai jedoch als wenig bildungs- und wissenschaftsfreundlich abgelehnt worden ist, und in der Tat geben einzelne in besonderem Maße Bildung und Wissenschaft betreffende Regelungen des Regierungsentwurfes Anlass zur Sorge. Regelungen, die rasch zu einer Verknappung und Verteuerung des Zugangs zu Wissen führen und damit Innovationen als Grundlage wirtschaftlichen Wachstums behindern, müssen vermieden werden.

Rascher Zugang zu Informationen ist notwendig

Eine der größten Herausforderungen für Wissenschaft und Forschung stellt heute der rasche Zugang zu wissenschaftlichen Informationen bei wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen dar. Derzeit erlauben die technischen und privatrechtlichen Möglichkeiten den Verlagen, Inhalte über Online-Medien exklusiv zugänglich zu machen. Verfügen sie dabei über für Wissenschaft und Forschung unumgängliche Informationen, können praktisch beliebig hohe Preise verlangt werden. Internationale wissenschaftliche Groß-

verlage haben zwischen 1993 bis 2003 die Preise einzelner Zeitschriften vervielfacht. Dieser Entwicklung folgend mussten Zeitschriftenabonnements von Hochschulen und Forschungseinrichtungen in großem Stil abbestellt werden. Dadurch wurde die

Funktionsfähigkeit eines zentralen Bereichs der Forschungsinfrastruktur eingeschränkt. Die großen Wissenschaftsorganisationen in der Bundesrepublik Deutschland haben daher das Thema unter dem Aspekt des Open Access in der 'Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen' vom 22. Oktober 2003 aufgegriffen und sich auf eine Strategie zur Sicherung des offenen Zugangs zu wissenschaftlichen Informationen verständigt (www.mpg.de/pdf/openaccess/BerlinDeclaration_dt.pdf).

Die Hochschullehrer benötigen für Forschung und Lehre die Arbeitsergebnisse ihrer Kollegen und sind im Übrigen wie die Hoch-

„Die Nutzung vorhandenen Wissens ist heute zunehmend gefährdet.“



Dr. Dietmar Ertmann und Dr. Thomas Pflüger

Kanzler der Universität Karlsruhe / Ministerialrat in Stuttgart

Promovierte Juristen sind sie beide und auch das Interesse für Fragen des Urheberrechts teilen der Uni-Kanzler Ertmann (links im Bild) und der Ministerialrat Pflüger. Beide haben schon gemeinsam über die Konsequenzen von E-Publishing und Open Access für das Urheberrecht im Hochschulbereich publiziert. Thomas Pflüger, 50, arbeitet seit 1989 im baden-württembergischen Wissenschaftsministerium. Er kümmert sich um Querschnittsangelegenheiten im Universitätsbereich, wissenschaftliche Bibliotheken und Projekte für die Kultusministerkonferenz, die mit dem Urheberrecht und der Informationsversorgung an wissenschaftlichen Bibliotheken zu tun haben. Dieter Ertmann, 56, ist seit 2000 Kanzler der Universität Karlsruhe. Die Aufgabe des Verwaltungschefs nahm er zuvor von 1990 bis 2000 an der Universität Mannheim wahr.



Foto: Ingram Publishing

Wie kommen Wissenschaftler künftig an Informationen? Das neue Urheberrecht darf den Zugang zu Erkenntnissen nicht erschweren.

schulen verpflichtet, durch Wissenstransfer die Nutzung der Ergebnisse der Forschung zu fördern. Daher haben die Länder ein elementares Interesse daran, die mit erheblichem Einsatz von Steuergeld für die gesamte Infrastruktur an Hochschulen und Forschungseinrichtungen generierten wissenschaftlichen Erkenntnisse zugänglich zu machen. Es ist nicht einzusehen, dass die öffentliche Hand die bereits über die Personal- und Infrastrukturkosten finanzierten Forschungsergebnisse zurückkaufen muss, um diese überhaupt nutzen zu können.

Erstrangiges wissenschaftspolitisches Problem

Dieser Sachverhalt ist ein erstrangiges wissenschaftspolitisches Problem. Es ist Sache des Staates, die für die Funktionsfähigkeit der Hochschulen erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Der Bundesrat hat daher in seiner Stellungnahme vom 19. Mai die Bundesregierung zu Recht aufgefordert, die durch die EU-Richtlinie zugunsten von Hochschulen, Wissenschaft und Bibliotheken gegebenen Spielräume zu nutzen und – wie es die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 vereinbart haben – ein bildungs- und wissenschaftsfreundlicheres Urheberrechts zu schaffen.

In diesem Kontext hat sich der Bundesrat für eine konditionierte urheberrechtliche Absicherung eines digitalen Zweitveröffentlichungsrechts für Wissenschaftler ausgesprochen. Damit soll ein Paradigmenwechsel im Bereich wissenschaftlicher Veröffentlichungen an den Hochschulen eingeleitet werden, der für einen möglichst freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen die geeigneten rechtlichen Rahmenbedingungen schafft und die Position von Wissenschaftlern gegenüber der faktischen Marktmacht internationaler Verlage stärkt. Die zwischen Verlagen und wissenschaftlichen Autoren entstandene Schieflage muss dabei unter Wahrung der grundrechtlich geschützten Position der Wissenschaftler auf urhebervertragsrechtlicher Ebene beseitigt werden. Der Vorschlag des Bundesrates lässt das Erstverwertungsrecht wis-

senschaftlicher Verlage unberührt, da die rechtstechnische Umsetzung auf ein nicht zitierfähiges Postprint hinausläuft. Ob dies zusammen mit der auf längstens sechs Monaten gesetzten Frist zur anderweitigen Zugänglichmachung den kurzfristigen Informationsbedürfnissen etwa der technischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen gerecht wird, muss indessen bezweifelt werden.

Daher sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren die zielführendere Variante eines nichtkommerziellen Erstveröffentlichungsrechts der Hochschulen verfolgt werden, wie sie von der Kultusministerkonferenz bereits 2004 vorgeschlagen worden ist. Damit wird den Hochschulen und Forschungseinrichtungen ein Preprint ermöglicht und der rasche und offene Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen am Ort der Wertschöpfung zusammengeführt. Bereits jetzt könnte die Deutsche Forschungsgemeinschaft ihre Förderrichtlinien entsprechend ausgestalten.

Im Übrigen halten wir die normative Umsetzung der vom Bundesrat definierten Positionen für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Infrastruktur an öffentlichen Bildungs- und Forschungseinrichtungen für unabdingbar. Andernfalls sehen wir gravierende Einschränkungen der Nutzung von elektronischen Medien und Verfahren im Bereich der Infrastruktur von Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Bibliotheken, die Behinderung des Einsatzes neuer Informations- und Kommunikationstechnologien an Schulen und Hochschulen sowie die Erschwerung der Vermittlung von Medienkompetenz an Schulen und Hochschulen.

Im parlamentarischen Verfahren besteht jetzt die große Chance für ein bildungs- und wissenschaftsfreundlicheres Urheberrecht, das – sine ira et studio betrachtet – keineswegs mit den berechtigten Interessen der Verlage kollidieren muss. Die weitere Novellierung des Urheberrechts darf nicht der Lobby der Verlage überlassen bleiben. Andernfalls werden wissenschaftliche Informationen monopolisiert und wir werden nicht mehr die Schultern von Riesen nutzen können, um neue Erkenntnisse zu gewinnen. ■

„Die zwischen Verlagen und Autoren entstandene Schieflage muss beseitigt werden.“